



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

An den Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



40190 Düsseldorf

Telefon

(02 11) 49 72-0

Durchwahl

(02 11) 49 72-2560

Telefax

(02 11) 23 34

E-Mail

poststelle@fm.nrw.de

Datum 25.10.2002

VV 2001 - 1 - VI 5

## 27. Sitzung des Hauptausschusses am 26. September 2002

- Gesamtkonzeption der Landesregierung zum Neubau des Regierungsviertels -

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Hauptausschuss hat gebeten, in der o. a. Angelegenheit den Sachstand schriftlich darzustellen.

Ich darf Sie bitten, die beigelegte Vorlage an die Mitglieder des Hauptausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Noack





Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Staatssekretär

40190 Düsseldorf  
Telefon  
(02 11) 49 72-0  
Durchwahl  
(02 11) 49 72-2560  
Telefax  
(02 11) 23 34  
E-Mail  
poststelle@fm.nrw.de

Datum 25.10.2002

Akienzeichen bei Antwort bitte angeben

VV 2001 - 1 - VI 5

**Vorlage  
für den Hauptausschuss und den Haushalts- und Finanzausschuss**

**27. Sitzung des Hauptausschusses am 26. September 2002  
- Gesamtkonzeption der Landesregierung zum Neubau des Regierungsviertels -**

Die Errichtung des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) hat seit dem 01.01.2001 haushaltsmäßige Veränderungen bei der Darstellung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Unterbringungsangelegenheiten zur Folge gehabt.

Als Folge der Gründung des BLB NRW erfolgt die Unterbringung von Landesbehörden in vom BLB NRW angemieteten Gebäuden.

Es besteht ein Mietverhältnis zwischen der Behörde und dem BLB NRW. Voraussetzung für einen Mietvertrag sind ausreichende Mietansätze in dem entsprechenden Kapitel des jeweiligen Haushaltsplans. Mit dem Haushaltsgesetz 2002 (HG) hat der Landtag entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung darüber hinaus beschlossen, dass es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung bedarf, soweit die im betreffenden Kapitel veranschlagten Mietansätze ausreichen, um einen neuen Mietvertrag abzuschließen. Sofern die ausgebrachten Mietansätze für den Vertragsabschluss nicht ausreichen, bedarf es zum Eingehen evtl. zusätzlich erforderlicher Mietverpflichtungen wie bisher einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung.

Im zeitlichen Zusammenhang mit den Beratungen zum Haushaltsplan 2002 hat der BLB NRW dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) das Angebot unterbreitet, auf dem Grundstück Völklinger Str., das z. Zt. durch MSWF, Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) und Landeskriminalamt (LKA) genutzt wird, einen Neubau für das MSWF zu errichten. Die bei Kapitel 05 010 bereit gestellten Mietmittel

reichen aus, um die vom BLB NRW geforderte Miete für das neue Gebäude zu zahlen, wenn im Gegenzug die bislang zu zahlende Miete für das bisher vom MSWF genutzte Hochhaus entfällt. Für das Kapitel 05 010 ist die Anmietung des neuen Gebäudes insofern haushaltsneutral; der Mietvertrag kann auf Grund von § 2 a Abs. 2 HG 2002 ohne eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung abgeschlossen werden.

Die weitere Planung sieht vor: Das vom MSWF freigezogene Hochhaus wird vom BLB NRW saniert. Anschließend wird das Gebäude vom LBV angemietet. Das LBV kann dann bisher bestehende Anmietungen in Neuss aufgeben. In der einzelplanübergreifenden Betrachtung wird der Neubau für das MSWF durch die Aufgabe von Anmietungen durch das LBV voll finanziert, mittelfristig entsteht zusätzlich eine Ersparnis.

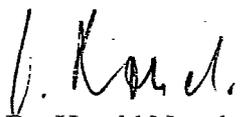
Ferner beabsichtigt der BLB NRW, das sog. Atriumgebäude am Innenministerium (IM) zu errichten. Dieses Gebäude soll das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) anmieten. Hier ist die haushaltswirtschaftliche Situation eine ähnliche wie an der Völklinger Straße.

Die dem MSWKS bei Kapitel 14 010 zur Verfügung stehenden Mietansätze reichen aus, die vom BLB NRW für den Vertragsschluss geforderte Miete zu zahlen. Auch dieser Mietvertrag kann daher gem. § 2 a Abs. 2 HG 2002 ohne eine zusätzlich erforderliche Verpflichtungsermächtigung abgeschlossen werden.

Durch das BLBG hat der BLB NRW den Auftrag erhalten, die Grundstücke des Landes nach kaufmännischen Regeln zu verwalten, zu bebauen, zu bewirtschaften oder zu vermarkten. Insoweit hat der BLB NRW geschäftspolitisch zu verantworten, dass er frei werdende Flächen am Fürstenwall und an der Elisabethstraße zu vermarkten hat.

Für den seinerzeit - auch parlamentarisch - diskutierten Rundturm neben dem IM hat der BLB NRW der Landesregierung bislang kein Mietangebot übermittelt. Die Landesregierung hat im Haushaltsentwurf 2003 selber keine Vorkehrungen beschlossen.

Der BLB NRW hat den Auftrag, für die künftige Unterbringung der Landesregierung ein Standortkonzept zu entwickeln, das eine räumlich, organisatorisch und wirtschaftlich tragfähige Lösung darstellt. Dieses Konzept liegt bislang nicht vor.

  
Dr. Harald Noack